

II Geänderte

Planungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 (1) 1. BauGB

1. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise gem. § 9(1) 1 und (3) BauGB

1.1 Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) 3. BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung bezüglich der zulässigen Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach der vorhandenen umliegenden Bebauung. Der Bebauungsplan sieht eine maximale zweigeschossige Bebauung vor.

1.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) 4. BauNVO

Im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Ra darf die Firsthöhe der Gebäude 9,00 Meter, gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden, nicht überschreiten.

Drempelhöhe entfällt.

Niederkassel, den

01. Juni 05

Entwurfsverfasser

